

Änderungsantrag zur Landessatzung - Einführung einer Erneuerungsquote

Beschluss aus der Landesvorstandssitzung am 10. Juli 2015

Beschluss: Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen übernimmt den Änderungsantrag zur Landessatzung und reicht diesen an den 12. Landesparteitag ein.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit: Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Den Beschluss sollen erhalten: Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinator

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

F.d.R.

Dresden, 17. Juli 2015



Antje Feiks
Landesgeschäftsführerin

Antrag:

Füge in §42 der Landessatzung folgende Paragraphen ein:

(7) Bei Personalvorschlägen für die Landeslisten zur Landtags- und Bundestagswahl ist zu gewährleisten, dass nicht mehr als 75% der Vorgeschlagenen 2 oder mehr volle Legislaturen im jeweiligen Parlament als Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger absolviert haben. Die Erfüllung dieser Quote muss mindestens in dem oberen Platzzahlbereich erfüllt werden, welcher der Anzahl der bei der vorangegangenen Wahl gleichen Typs errungenen Mandate für DIE LINKE. Sachsen entspricht. Umfasst der Personalvorschlag weniger Plätze, als DIE LINKE. bei der letzten Wahl gleichen Typs Mandate errungen hat, gilt diese Quote für den gesamten Vorschlag.

Begründung: Mit diesen Änderungen wird eine Erneuerungsquote in die Satzung eingefügt. Diese dürfte bei Annahme im positiven Sinne übertroffen werden, nie jedoch unterschritten.

Diese Erneuerungsquote bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Personalvorschläge und nicht auf die Wahl der Listenplätze selbst.

Die Erneuerungsquote ist im Vorschlag jedoch nicht positiv („Mindestens XYZ neue Abgeordnete“) sondern negativ formuliert („Maximal XYZ% langjährige Abgeordnete). Dies ist der Fall, weil bei einer positiven Formulierung einer Erneuerungsquote die Gefahr besteht, dass immer nur der gleiche Personenkreis von der Erneuerung betroffen ist – was im Zweifelsfall dazu führen könnte, dass jeweils vor allem diejenigen betroffen sind, die das letzte Mal selbst durch die Quote bevorzugt behandelt worden sind.

Der vorliegende Vorschlag legt außerdem fest, auf welchen Platzzahlbereich des Personalvorschlags (also für welche vorgeschlagenen Listenplätze) die Quote anzuwenden ist. Das ist deshalb notwendig, da eine Auslassung einer solchen Bestimmung dazu führen würde, dass nur die letzten (und aussichtslosen) Plätze unter die Berücksichtigung der Quote fallen.

Der Vorschlag bezieht sich nicht auf Vorschläge für die kommunalen Vertretungskörperschaften (Kreistage, Stadttage, Gemeinderäte etc.).

Was genau bedeutet der Vorschlag? Ein Beispiel:

Im Jahr 2024 steht eine Landtagswahl an, deshalb stellt DIE LINKE in Sachsen 2023 eine Liste auf. Vorher gibt es einen Personalvorschlag. Dieser umfasst 30 Plätze. Die Regelung besagt nun, dass maximal 75% der Vorgeschlagenen 2 volle Legislaturen oder mehr im Landtag verbracht haben dürfen. Da DIE LINKE. Sachsen bei der Landtagswahl zuvor 28 Mandate errungen hat, muss diese Quote auch auf jedem Fall innerhalb dieses Platzzahlbereiches (von 1 bis 28) erfüllt werden. Da 75% von 28 der Zahl 21 entspricht, dürfen also maximal 21 der ersten 28 auf dem Listenvorschlag 2 volle Legislaturen oder mehr im Landtag verbracht haben.

Folgende Extremfälle sind innerhalb dieser Regelung möglich:

- Von 28 Vorgeschlagenen kandidieren 28 das erste Mal (bereits jetzt möglich)
- Von 28 Vorgeschlagenen kandidieren 28 das zweite Mal (bereits jetzt möglich)
- Von 28 Vorgeschlagenen kandidieren 7 das zweite Mal, niemand das erste mal und 21 das fünfte mal, also alle Vorgeschlagenen waren zuvor bereits mindestens eine Legislatur im Parlament (bereits jetzt möglich)

Es ist also trotz dieser Regelung möglich, dass 21 von 28 Personen bereits 5 oder mehr volle Landtagslegislaturen „auf dem Buckel“ haben. Die Regelung stellt nur sicher, dass 7 von 28 Personen weniger als drei volle Legislaturen im Parlament absolviert haben.

Da sich die Quote nur auf Personalvorschläge bezieht, ist es möglich, dass eine VertreterInnenversammlung letztlich ganz anders entscheidet.